

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heinrich Renner GmbH

(i. d. Fassung vom 09.05.2023)

### 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz: AEB) sind Basis für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Bestellungen der Heinrich Renner GmbH (nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt) und deren Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich erfolgen und vom AG akzeptiert werden. Des Weiteren widerspricht der AG hiermit ausdrücklich anders lautenden Bedingungen. Sollte es zu Sondervereinbarungen oder Widersprüchlichkeiten im Rahmen der Kaufvertragsvereinbarung kommen, gilt prioritär der Inhalt der Bestellung, unmittelbar nachgereicht die vorliegenden AEB bzw., an letzter Stelle der Reihung, die gültigen einschlägigen Normen und Vorschriften, im Besonderen die Ö-Normen A 2060 und B 2110 i. d. j. g. F. Die einmal übergebenen, bzw. auf [www.derrenner.at](http://www.derrenner.at) veröffentlichten, AEB gelten bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB an.

### 2. Zustandekommen von Bestellungen

Bestellungen kommen unabhängig von einer zeitlich vorgelagerten Angebotslegung zustande. Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Emailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant innerhalb von 5 Arbeitstagen eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt. Erhält der AG innerhalb von 5 Tagen keine Auftragsbestätigung bzw. widerspricht der Lieferant der Bestellung innerhalb dieser Frist nicht ausdrücklich, so gilt die Bestellung als angenommen und ein Kaufvertrag kommt stillschweigend zustande. Im Falle einer Bestellung mit Lieferabruf, muss die Ware (vom Zeitpunkt des Abrufs gerechnet) nach spätestens 5 Werktagen am Lieferort einlangen. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich akzeptiert und rück- bestätigt werden. Auf allen, die Bestellungen betreffenden, Schriftstücken sind die Bestellnummer, falls vorhanden die Kommissionsnummer, sowie der Lieferort anzuführen.

### 3. Liefertermin, -verzug und Rücktritt

Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Ist ein Lieferabruf vereinbart, gilt diese Bestellung ab dem Zeitpunkt des Lieferavisos als Fixgeschäft. Ist kein Liefertermin genannt, gilt prompte Lieferung als vereinbart.

Im Falle einer vorzeitigen Lieferung ist der AG berechtigt die Ware nicht anzunehmen oder im Falle der Annahme etwaige, der vorzeitigen Lieferung kausal zuordenbare, Schäden dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Eine Lieferung gilt erst dann als vollständig, wenn sämtliche notwendige Unterlagen bzw. Beilagen, wie insbesondere Werkprüfzeugnisse, Pläne, Einbauanleitungen, Prüfsertifikate, etc. beim AG eingelangt sind.

Bei Verzug - auch nur mit einem Teil - ist der AG berechtigt, entweder bezüglich der gesamten Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Ist die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, sofort, ab Kenntnis dieses Umstandes, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, unverzüglich den AG in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant haftet für jeden, durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen, Verzugsschaden.

Bei Lieferverzug hat der AG Anspruch auf ein Pönale in der Höhe von 3 % des Auftragswertes (exkl. USt.) pro angefangener Woche Verzug. Das Pönale ist ein Mindestersatz, ein darüberhinausgehender Schaden muss dem AG zusätzlich abgegolten werden.

Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte weitergeben.

### 4. Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis

Sofern keine konkrete Versandart vereinbart worden ist, hat der Lieferant die Kosten für den Transport bis zum Erfüllungsort zu tragen. Die Verpackung hat sachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen. Für Beschädigung in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten und Folgeschäden. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient. Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

### 5. Eigentums-, Gefahrenübergang, Übernahme

Der Eigentumsübergang erfolgt stets mit Übergabe der Lieferung am vereinbarten Lieferort. Grundlage dafür ist die Übernahmebestätigung der Lieferung (z.B.: Lieferschein) durch einen befugten Dienstnehmer des AG. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge angelieferter Waren gem. § 377UGB wird ausdrücklich abbedungen und gilt daher nicht.

### 6. Rechnungslegung

Die vom Lieferanten gelegten Rechnungen haben den jeweils gültigen Bestimmungen des UStG zu entsprechen. Andernfalls wird die Rechnung retourniert und Prüf- und Zahlungsfristen setzen, bis zum Eingang einer formal korrekten Rechnung, aus.

Eine Rechnungslegung ist prinzipiell erst nach Leistungserstellung und nach einvernehmlicher Festlegung und Prüfung der Massen zulässig. Als Beginn des vereinbarten Zahlungszieles bzw. der Skontofrist gilt, ab Erhalt aller zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Werkprüfzeugnisse, Prüfberichte etc.), der Tag des Rechnungs-Erhalts, sofern zu diesem Zeitpunkt die Lieferung bereits erfolgt ist - andernfalls gilt stellvertretend der Termin der Warenanlieferung bzw. Leistungserstellung.

### 7. Preise, Zahlung

Die, der Bestellung zugrunde liegenden, Preise sind Festpreise. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gemindert, kommen die niedrigeren Preise bei der Abrechnung zur Geltung. Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise verpackt, frachtfrei an den Lieferort geliefert, exkl. der gesetzlichen USt.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin. Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsziele: 14 Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Der Tag des Waren- oder Rechnungseinganges wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit einberechnet, ebenso wie die Zeiträume von angekündigten Betriebsurlauben. Durch die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen verzichtet der AG keinesfalls auf ihm zustehende Ansprüche jeglicher Art. Bei mangelhafter Lieferung jeglicher Art ist der AG berechtigt den gesamten Kaufpreis, bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel, einzubehalten. Die Rechnung gilt dann als fristgerecht und insbesondere auch skontoberechtigt bezahlt, wenn die Überweisung durch einen entsprechenden Bankauftrag (Zahlungslauf einmal wöchentlich) binnen

der entsprechenden Frist durchgeführt wird. Es gilt auch als fristgerecht und skontoberechtigt bezahlt, wenn der Tag des wöchentlichen Zahlungslaufs nach dem Ende der jeweiligen Frist liegt, sofern innerhalb der Kalenderwoche nach Fristende die Überweisung erfolgt. Bei Bauleistungen nach § 19 UStG werden durch den AG 5 % Haft- bzw. 10 % Deckungsrücklass in Abzug gebracht.

#### **8. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz sowie Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das gelieferte Produkt muss die gewöhnlich vorausgesetzte und dem AG vertraglich zugesicherte Qualität aufweisen. Mängel, die während der gesamten Gewährleistungsfrist auftreten, waren schon bei Übergabe vorhanden. Unbeschadet der sich aus dem Gewährleistungsrecht ergebenden Rechte steht es dem AG frei Wandlung, Mängelbehebung oder Preisminderung zu verlangen, selbst wenn Mängel nur unwesentlich sind oder die Behebung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung zur Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist höchstens 5 Werktage) hat der AG das Recht einer Ersatzvornahme, sodass dieser Dritte, auf Kosten des Lieferanten, mit der Behebung der Mängel beauftragen kann. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mit der Ausnahme, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware, oder ihrer Verwendung für Produkte des AG, erst zu jenem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem die Gewährleistungsfrist für das verkaufte Produkt des AG gegenüber dessen Abnehmer dieses Produktes zu laufen beginnt. Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware. Der AG hat das Recht, den vollen Ersatz, der mit dem Mangel verbundenen entstandenen Schäden, vom Lieferanten einzufordern. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum für jene Leistungen, die an Stelle der mangelhaften Leistungen treten mit dem Datum der Behebung neu zu laufen. Der Lieferant hat während der gesamten Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war. Ebenfalls nicht akzeptiert werden Eigentumsvorbehalte von Vertragspartnern des AG.

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes i. d. j. g. F. ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung und hat den AG sofort zu informieren, sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des AG durch Dritte verpflichtet sich der Lieferant den AG schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet er sich, auf Verlangen des AG, zur Nennung des Herstellers und Importeurs. Er verpflichtet auch seine Vorlieferanten zur Haftung. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung zu treffen.

#### **9. Vertragsübertragung, Zurückbehaltung, Kompensation**

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung des AG keinesfalls berechtigt, die Bestellung, weder zur Gänze noch teilweise, an Dritte zur Ausführung weiterzugeben. Des Weiteren ist der Lieferant nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

#### **10. Erfüllungsort**

Der in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung - auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.